Ausfertigung für die öffentliche Einsichtnahme

SCHWEINFURT
Zukunft findet Stadt

Stadt SCHWEINFURT | Postfach | 97420 Schweinfurt
POSTZUSTELLUNGSURKUNDE
Stadtwerke Schweinfurt GmbH
[redacted]
Hafenstraße 34
97424 Schweinfurt

Bauverwaltungs- und Umweltamt

[redacted]
umweltschutz@schweinfurt.de
Geschäftszeichen: 60/4.1

Zimmer-Nr.: 404 (4. OG)
Verwaltungsgebäude: Rathaus

Telefon: 09721 51-3466
Telefax: 09721 51-889 3466

Datum: 19.10.2021

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Erlass einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 BImSchG

Gegenstand: **Umschlag der Abfallschlüsselnummer 17 03 01*, ohne vorherige zeitweilige Lagerung auf der Lagerfläche L4, auf dem Grundstück Hafenstraße 34 (Fl. Nr. 1242/59, Gemarkung Schweinfurt) in 97424 Schweinfurt**

Anlage: **Anlage zum Umschlag und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Nr. 8.15.1 G und Nr. 8.15.3 V mit den Nebeneinrichtungen Nr. 8.12.1.1 E, Nr. 8.12.2 V und Nr. 8.12.3.2 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV)**

In oben genannter Angelegenheit erlässt die Stadt Schweinfurt folgenden

B e s c h e i d:

I. Die Stadtwerke Schweinfurt GmbH, Bodelschwinghstraße 1 in 97421 Schweinfurt, wird als Betreiberin der Anlage zum Umschlag und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Anlage gemäß Nr. 8.15.1 G und Nr. 8.15.3 V mit den Nebeneinrichtungen Nr. 8.12.1.1 E, Nr. 8.12.2 V und Nr. 8.12.3.2 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) durch nachträgliche Anordnung dazu verpflichtet, folgende

Nebenbestimmungen beim Umschlag der Abfallschlüsselnummer 17 03 01*, ohne vorherige zeitweilige Lagerung auf der Lagerfläche L4, auf dem Grundstück Hafenstraße 34 (Fl. Nr. 1242/59, Gemarkung Schweinfurt) in 97424 Schweinfurt, einzuhalten:

1. Gegenständliche Umschlagprozesse sind spätestens drei Tage vor ihrem Beginn bei der Stadt Schweinfurt, Unteren Immissionsschutzbehörde sowie der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft, per E-Mail an umweltschutz@schweinfurt.de sowie wasserrecht@schweinfurt.de unter Angabe des Datums, der Uhrzeit sowie Name und Telefonnummer einer verantwortlichen Person anzuzeigen.

2. Während des kompletten Umschlagprozesses (Anlieferungen sowie Abladevorgänge der LKWs miteingeschlossen) muss die gemäß Ziffer I. Nr. 1 genannte verantwortliche Person ständig vor Ort anwesend sein. Es ist eine Abdeckplane in ausreichender Größe sowie geeignetes Material zum Beschweren der Plane vorzuhalten.

3. Mit den Abladevorgängen der LKWs darf erst begonnen werden, sobald das Schiff, auf welches die Abfälle umgeschlagen werden, im Hafenbecken eingetroffen ist.

4. Auf der Lagerfläche L4 dürfen nur maximal 200 t (ca. 8 bis 10 LKW-Ladungen) der Abfallschlüsselnummer 17 03 01* zum Umschlag auf das Schiff bereitgelegt werden.

5. Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Umschlagprozess kontinuierlich vonstattengeht.

6. Bei Beginn von Regenereignissen, bei denen das Auswaschen von Schadstoffe aus dem Umschlaggut zu befürchten ist, sind die Abladevorgänge der LKWs unmittelbar zu unterbrechen und die bereits abgeladenen Abfälle unverzüglich auf das Schiff umzuschlagen.

7. Sofern der Umschlagprozess unterbrochen werden muss (z. B. aufgrund eines Defektes am Greifer), sind die Abladevorgänge der LKWs unmittelbar zu unterbrechen. Das bereits abgeladene Material ist bei Beginn eines Regenereignisses oder drohendem Regen unverzüglich mit der bereitliegenden Plane abzudecken und diese entsprechend zu beschweren.

8. Sollte es trotz aller Vorkehrungsmaßnahmen zu Ausschwemmungen von Schadstoffen kommen, so ist das Einlaufen in das öffentliche Kanalnetz (Regenwasserkanal) zuverlässig durch Verschließen des Elektroschiebers SCH01 zu verhindern. Das verunreinigte Niederschlagswasser ist abzusaugen und fachgerecht zu entsorgen. Die

Beweglichkeit sowie Funktionsfähigkeit des Schiebers ist vor dem Umschlag und danach regelmäßig zu prüfen.

9. Nach Beendigung des Umschlagvorganges ist die Lagerfläche L4, auf der die Abfälle abgeladen und zum Umschlag bereitgestellt wurden, sorgfältig zu reinigen. Der Kehricht ist fachgerecht zu entsorgen.

10. Für gegenständlichen Umschlagprozess ist eine Betriebsbeschreibung zu erstellen. Diese hat unter anderem die vorgenannten Nebenbestimmungen Nr. 1 bis 9 der Ziffer I. dieser Anordnung zu beinhalten. Die verantwortliche/n Person/en gemäß Ziffer I. Nr. 1 ist entsprechend zu unterweisen.

11. Die mittels Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG vom 23.11.2020 festgesetzten Nebenbestimmungen, ausgenommen diejenigen, die die zeitweilige Lagerung auf der Lagerfläche L4 betreffen, sind zu beachten und einzuhalten.

II. Dem Umschlag der Abfallschlüsselnummer 17 03 01* ohne vorherige zeitweilige Lagerung auf dem Grundstück Hafenstraße 34 (Fl. Nr. 1242/59, Gemarkung Schweinfurt) in 97424 Schweinfurt wird unter der Einhaltung der unter Ziffer I. festgelegten Nebenbestimmungen auflösend bedingt zugestimmt, bis das für die Zwischenlagerung erforderliche Dach der Lagerbox wieder frei verfügbar auf dem Markt ist. Dieser Bescheid verliert infolgedessen seine Gültigkeit.

III. Die Stadtwerke Schweinfurt GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

IV. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von [redacted] festgesetzt. Die Auslagen betragen [redacted].

G r ü n d e:

I.

Die Stadtwerke Schweinfurt GmbH betreibt auf dem Grundstück Hafenstraße 34 (Fl. Nr. 1242/59, Gemarkung Schweinfurt) in 97424 Schweinfurt eine Anlage zum Umschlag und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen nach Nr. 8.15.1 G und Nr. 8.15.3 V mit den Nebeneinrichtungen Nr. 8.12.1.1 E, Nr. 8.12.2 V und Nr. 8.12.3.2 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Sie wurde mit Genehmigungsbescheid vom 02.06.1999 immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Mit Schreiben vom 18.09.2019, ergänzt mit Unterlagen vom 13.05.2020, beantragte die Stadtwerke Schweinfurt GmbH bei der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Schweinfurt die wesentliche Änderung des Betriebs – Erweiterung der Anlage zum Umschlag und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück Hafenstraße 34 (Fl. Nr. 1242/59, Gemarkung Schweinfurt) in 97424 Schweinfurt um die Abfallschlüsselnummern 17 03 01* und 17 03 02 auf der Lagerfläche L4. Die beantragte Änderung wurde mit Bescheid vom 23.11.2020 genehmigt.

In vorgenannter Änderungsgenehmigung wurde unter anderem geregelt, dass die Abfallschlüsselnummer 17 03 01* ausschließlich in einer überdachten Lagerbox auf der Lagerfläche L4 zwischengelagert werden darf. Bei einem Vor-Ort-Termin am 16.09.2021 erklärte die Pächterin der Lagerfläche L4 (zuständig/verantwortlich für die zeitweilige Lagerung der Abfallschlüsselnummern 17 03 01* und 17 03 02), die BBS Bodenbehandlung Schweinfurt GmbH, unter Beisein des Betreibers der Anlage, gegenüber der Stadt Schweinfurt, Untere Immissionsschutzbehörde sowie Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft, und dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen, dass es aufgrund von Lieferschwierigkeiten, verursacht durch die Corona-Pandemie, derzeit unmöglich sei ein entsprechendes Dach für die Lagerbox beschaffen zu können.

Die alternative Übergangslösung, anstelle des Daches eine Plane zu verwenden, wurde vom Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen sowie der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft der Stadt Schweinfurt abgelehnt. Daher beabsichtigen der Pächter der Lagerfläche L4 sowie der Betreiber der Anlage nun die Abfallschlüsselnummer 17 03 01* vorübergehend ohne zeitweilige Lagerung umzuschlagen.

II.

1. Die Stadt Schweinfurt ist zum Erlass dieses Bescheides nach Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 i. V. mit Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

2. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG kann die zuständige Behörde zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der sich auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung sowie nach einer nach § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigten Änderung Anordnungen treffen. Zur Sicherstellung der sich aus § 5 Abs. 1 BImSchG ergebenden Pflichten hat die Untere Immissionsschutzbehörde der Stadt Schweinfurt daher von der Ermächtigungsnorm nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Alternative 1 BImSchG Gebrauch gemacht und eine nachträgliche Anordnung erlassen.

3. Die nachträgliche Anordnung entspricht dem in § 17 Abs. 2 BImSchG besonders geforderten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Insbesondere steht der mit der Erfüllung der Anordnung verbundene Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem mit der Anordnung angestrebten Erfolg zum Schutz von Wasser und Boden.

4. Dem Umschlag der Abfallschlüsselnummer 17 03 01* ohne vorherige zeitweilige Lagerung wird lediglich übergangsweise, bis die ursprünglich beantragte und durch Änderungsgenehmigung vom 23.11.2020 genehmigte Vorgehensweise mittels zeitweiliger Lagerung in einer überdachten Lagerbox auf der Lagerfläche L4 möglich ist, zugestimmt. Gemäß Ziffer II. dieses Bescheides löst sich die nachträgliche Anordnung automatisch auf, sobald sich der Markt wieder erholt hat und die Anschaffung des Daches getätigt werden kann. Es handelt sich bei Ziffer II. daher um eine auflösende Bedingung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Nachfolgend greift vollumfänglich wieder die Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG vom 23.11.2020.

5. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 und 6 des Kostengesetzes (KG) in Verbindung mit dem Kostenverzeichnis zum Kostengesetz (KVz), Tarif-Nummer 8.II.0/1.9.2.1. Bei der Bemessung der Gebühr wurden der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung der Angelegenheit entsprechend berücksichtigt. Die Auslagen richten sich nach Art 10 KG.

Kostenentscheidung

Der Gesamtbetrag in Höhe von [redacted] ist bis spätestens 19.11.2021 unter Angabe des Kassenzeichens 700760400128 auf das Konto der Stadt Schweinfurt mit der IBAN DE55 7935 0101 0000 0003 72 bei der Sparkasse Schweinfurt zu überweisen.

Hinweise

1. Die unter Ziffer I. dieses Bescheides getroffenen Nebenbestimmungen betreffen lediglich den Umschlag ohne zeitweilige Lagerung der Abfallschlüsselnummer 17 03 01*. Der Umschlag ohne zeitweilige Lagerung der Abfallschlüsselnummer 17 03 02 ist unter Beachtung des Änderungsgenehmigungsbescheides nach § 16 BImSchG vom 23.11.2020 jederzeit möglich.

2. Die BBS Bodenbehandlung Schweinfurt GmbH erhält als Pächterin der Lagerfläche L4 einen Abdruck dieses Bescheides.

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. *Schriftlich oder zur Niederschrift*
   Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

   Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg
   Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
   Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg.

b. *Elektronisch*
   Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg** auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Schweinfurt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähre Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

[redacted]
Verwaltungsdirektor